

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Tanja Irg – umweltkonzept
Schützenstraße 17– 88477 Schwendi /Kleinschafhausen

Stadt Aulendorf
Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

Diplom Biologin Tanja Irg
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de

Datum: 02.06.2020

Artenschutzrechtliche Einschätzung - Bebauungsplan „Allewinden – Hasengärtlestraße 2. Änderung“ in Aulendorf

Veranlassung

Der BPlan Allewinden-Hasengärtlestraße aus dem Jahr 1996, 1. Änderung 2000, soll geändert werden, sodass der bestehende Edeka-Markt erweitert und der Kundenparkplatz vergrößert werden kann.

Zur Umsetzung des Vorhabens muss eine Lagerhalle auf dem Flurstück 1686/1 abgebrochen werden. Ein kleiner Schuppen und Gehölze westlich des Lagergebäudes wurden bereits im Winter 2020 entfernt und konnten somit nicht mehr betrachtet werden.

Im Vorhabenbereich des Edekamarktes sind aktuell nur Sträucher und geringwertige, jüngere Gehölze vorhanden.

Rechtlicher Hintergrund

Gebäude weisen häufig hervorragende Strukturen auf, die als Quartiere für Fledermäuse dienen können. Hier können sich bedeutende Quartiervorkommen entwickeln, die bei Sanierungen, Abriss und baulichen Veränderungen artenschutzrechtlich zu berücksichtigen sind.

Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt i.S.d. BNatSchG. Für diese Tiere gilt das Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungsverbot und der Lebensstättenchutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 BNatSchG.

Gebäudebrütende Vogelarten selbst und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ganzjährig geschützt.

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Methode

Das Lagergebäude wurde tagsüber am 18.05.2020 auf potentielle sowie tatsächlich vorhandene Quartiermöglichkeiten untersucht. Unübersichtliche Bereiche im Inneren der Gebäude sowie Spalten im Außenbereich wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet. Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und Dächern befinden.

Zusätzlich wurde auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, geachtet. Derartige Spuren sind Fledermauskot, Körperfettablagerungen, Uringeruch und Insektenreste an Fraßplätzen.

Die Parkplatzfläche des Edekamarktes wurde am 18.05.2020 ebenfalls auf relevante Artvorkommen gesichtet.



Abbildung 1: gelb= Geltungsbereich (Quelle Luftbild: LUBW)

Im nördlichen Geltungsbereich (Flurstücke 1686 und 1685/4) handelt es sich um Grünfläche bzw. Garten zugehörig zum Wohnhaus Hasengärtlestraße 2. Die Gehölze südlich des Wohnhauses sind auf Grund der Größe, Alter und gutem Pflegezustand als erhaltenswert einzustufen. In diesem Bereich sind derzeit keine Änderungen geplant.

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Ergebnisse der Begehung am 18.05.2020

Gebäude Außen: An den Gebäudeteilen wurden ebenfalls keine Spuren die auf eine Nutzung von Fledermäuse hindeuten gefunden.

Ebenso wurden keine gebäudebrütenden Vögel wie z.B. Mehlschwalben, Rauchschnalben bzw. genutzten Nester, Gewölle o.ä. festgestellt (Abbildungen 2-4).

Gebäude Innen: Im Gebäude wurden keine Spuren von gebäudebrütenden Vögeln oder Fledermäusen festgestellt (Abbildung 5).

Parkplatzfläche (Abbildungen 6+7): Bei den Gehölzen handelt es sich um jüngere Gehölze ohne erkennbare Nester oder Höhlungen. Durch die starke Frequentierung und der bestehenden Vorbelastung des Gebiets ist allenfalls mit siedlungstypischen Vogelarten zu rechnen.

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

Maßnahmenempfehlung

- Gehölzentfernung: In den Sträuchern und höheren bodendeckenden Pflanzungen und Gehölzen ist eine Vogelbrut nicht generell auszuschließen. Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann eine Beseitigung von Gehölzen und Gebüsch im Plangebiet generell nicht zwischen Anfang März und Ende September durchgeführt werden.
- Gebäudeabbruch: Da brütende Vögel wie z.B. Haussperling oder Hausrotschwanz an Gebäuden nicht gänzlich auszuschließen sind, muss der Gebäudeabriss außerhalb der Vogelbrutsaison durchgeführt werden. D.h. Abrissarbeiten sind vom 01. September bis 31. März unbedenklich.

FAZIT:

Bei Einhaltung der vorgegebenen Zeiten zum Gebäudeabriss und Gehölzrodung werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 ausgelöst.

Ersatzmaßnahmen werden nicht benötigt.

Diplom Biologin

Tanja Irg



Tanja Irg - umweltkonzept

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten



Abbildung 2: Abzubrechendes Lagergebäude von Süden, 18.05.2020



Abbildung 3: Abzubrechendes Lagergebäude von Osten, 18.05.2020



Abbildung 4: Abzubrechendes Lagergebäude von Westen, 18.05.2020

Tanja Irg - umweltkonzept

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten



Abbildung 5: Dachboden des Lagergebäudes, 18.05.2020



Abbildung 6: Edekaparkplatz, 18.05.2020



Abbildung 7: Edekaparkplatz, 18.05.2020